

Fachverband der Kommunalkassenverwalter e.V.

Beitragsordnung

Präambel

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder nach § 14 der Satzung für den Fachverband der Kommunalkassenverwalter e. V. und seine rechtlich unselbständigen Untergliederungen. Die Landesverbände e. V. regeln Ihre Beiträge in einer eigenen Beitragsordnung.

§ 1 Mitgliedsbeiträge (Regelbeiträge)

Der Regelbeitrag für Mitglieder beträgt 40 Euro für den Verband (Bundesverband) und 40 Euro für den Landesverband. Der Landesverband als Mitglied wird beitragsfrei gestellt.

§ 2 Sonderbeiträge

Der Sonderbeitrag für fördernde Mitglieder beträgt mindestens 80 Euro (40 Euro Verband / 40 Euro Landesverband). Der Sonderbeitrag darf 400 Euro (200 Euro Verband / 200 Landesverband) nicht übersteigen.

§ 3 Fälligkeit und Beitragseinzug

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Sie werden zu Beginn des Jahres für das ganze Beitragsjahr fällig und sind spätestens bis zum 20. Januar des Jahres kostenfrei an den Verband zu entrichten.
- (2) Die Beiträge werden in der Regel durch Rechnung mitgeteilt.
- (3) Bei einem unterjährigem Beitritt werden die Beiträge ebenfalls für das gesamte Jahr zum Jahresbeginn fällig. Sie sind spätestens 14 Tage nach Mitteilung der Aufnahme und Rechnungsstellung zu entrichten.
- (4) Die Beiträge werden insgesamt durch den Verband eingezogen. Die Beiträge der Landesverbände werden abgeführt.

§ 4 Säumnis

- (1) Wird ein Beitrag nicht fristgerecht entrichtet, erfolgt zunächst eine kostenfreie Mahnung.
- (2) Ab der zweiten Mahnung erhebt der Verband eine pauschale Mahngebühr von 5 Euro für die entstandenen Kosten.

§ 5 Zahlungsverkehr

- (1) Die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren soll obligatorisch sein. Die Beträge werden einmal jährlich eingezogen.
- (2) Kosten eines erfolglosen Einzuges, die das Mitglied zu vertreten hat (Rückgabe mangels Deckung, Änderung der Bankverbindung, Widerspruch u. ä.), werden nebst einer Bearbeitungsgebühr von 10 Euro in Rechnung gestellt.
- (3) Überweisungen sind auf das Konto des Verbandes möglich. Barzahlung ist nicht möglich.

§ 6 Übergangsregelungen für Verbandsgliederung

- (1) Mit der Eintragung eines Landesverbandes als rechtlich selbständiger Verein (e. V.) verliert diese Beitragsordnung Ihre Gültigkeit für die Mitgliedschaft im Landesverband e. V. zum

31.12. des Jahres der Eintragung. Die Landesverbände regeln dies in ihrer Beitragsordnung entsprechend

- (2) Für die Mitgliedschaft im Verband (Doppelmitgliedschaft) gilt diese Beitragsordnung fort.
- (3) Die Landesverbände e. V. regeln die Beiträge zum 01.01. des auf die Eintragung folgenden Jahres selbstständig.
- (4) Der Beitragseinzug erfolgt gemäß § 14 der Vereinssatzung weiterhin insgesamt durch den Verband.

Beschluss der Mitgliederversammlung in Würzburg am 11. Juli 2019